Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan Alling von 1997 mit der 5.Änderung

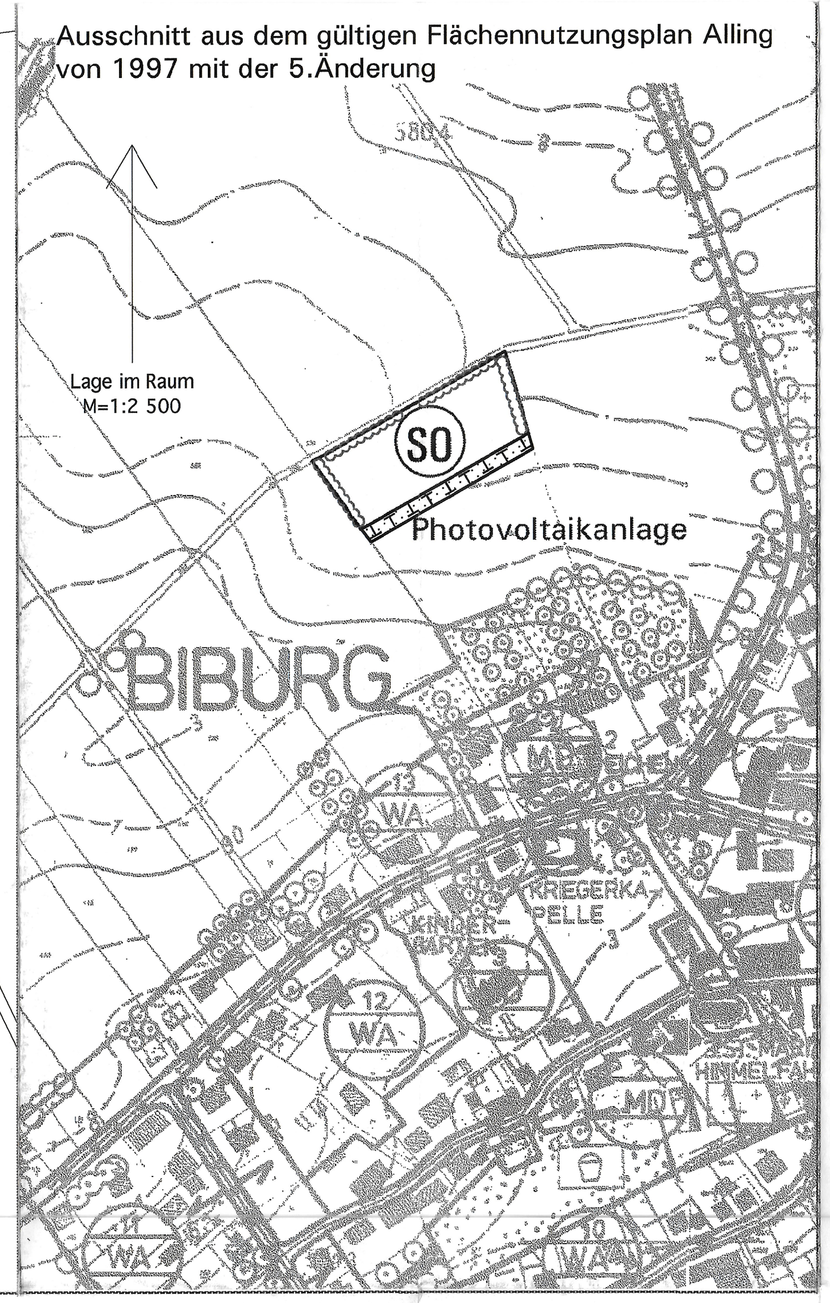

EINGEGANGEN
28. JUNI 2005
GEMEINDE ALLING

Gemeinde	**Alling** Lkr. Fürstenfeldbruck
Vorhabenbezogener Bebauungsplan	Photovoltaik-Freiflächenanlage in Biburg
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München Az.: 610-41/2-17 Bearb.: Ge/Man
Plandatum	07.05.2004 13.05.2004 05.10.2004 Ergänzt nach Einarbeitung der Auflage aus dem Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 05.04.2005 zur 5. Flächennutzungsplan-Änderung 11.04.2005

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 und 12 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 SO — Das Baugebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt.

2.2 Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaik-Modulen ohne Fundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie.

2.3 Nicht zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit Ausnahme einer Trafostation.

2.4 Standort für eine Trafostation

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Baugrenze

3.2 GR 5000 — Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern, die innerhalb des Bauraums mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden darf.

3.3 Die maximal zulässige Höhe der Anlage, gemessen zwischen der Bodenoberfläche und der Oberkante der schräg gestellten Solarmodule, beträgt 1,80 m.

4 Grünordnung

4.1 Die Flächen unter den Modulen sind durch Abschieben des Oberbodens in einen Magerstandort umzuwandeln, auf dem sich ein „Magerrasen" entwickeln kann, und extensiv durch Mahd oder Beweidung zu pflegen.

4.2 Fläche zur Anpflanzung von standortgemäßen, heimischen Sträuchern entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation.

4.3 Die Gehölze sind im Raster von 1,5 mal 1,5 m zu pflanzen. Zur Vermeidung von Verschattungen können sie zurückgeschnitten bzw. auf Stock gesetzt werden.

4.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche. Die Fläche ist mit standortgemäßen Sträuchern zu bepflanzen.

5 Einfriedung

Die Photovoltaikanlage ist vollständig mit einem maximal 1,80 m hohen, sockellosen Maschendrahtzaun zu umgeben, der unmittelbar entlang der Baugrenze geführt wird. Das bedeutet, dass er im Norden 1,5 m Abstand vom Feldweg haben muss und dort sowie im Osten und Westen jeweils innen von der Gehölzpflanzung zu errichten ist.

6 Vermaßung

5 — Maßangabe in Metern, z.B. 5,0 m

B Hinweise

1 Bestehende Grundstücksgrenze

2 502 — Bestehende Flurnummer, z.B. Fl.Nr. 502

3 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 11. April 2005
i.A. Geßner
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Alling, den 12. April 2005
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 23.03.2004 gefasst und am 01.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.05.2004 hat in der Zeit vom 05.07.2004 bis 09.08.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 13.05.2004 hat in der Zeit vom 05.07.2004 bis 09.08.2004 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 05.10.2004 gebilligten vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 05.10.2004 hat in der Zeit vom 09.11.2004 bis 10.12.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 05.10.2004 wurde vom Gemeinderat am 25.01.2005 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 05.04.2005 zur 5. Flächennutzungsplan-Änderung wurde am 11.04.2005 eingearbeitet.

(Siegel) Alling, den 28. April 2005
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgte am 13.04.2005; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 11.04.2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

(Siegel) Alling, den 28. April 2005
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)